

Maßnahmenblatt Nr. 6.4.2		(Maßnahmenbezogenes Maßnahmenblatt)					
Natura 2000-Gebiete:	FFH-Gebiet DE-1931-301 „Ostseeküste am Brodtener Ufer“ VSG-DE-1931-301 „Ostseeküste am Brodtener Ufer“						
Teilgebiet(e):	Strandbereiche vor der Steilküste						
LRT oder Arten	Uferschwalbe, Rastvögel						
Schutzziel der Maßnahme:	Verbot der Verwendung fliegender Objekte sowie bestimmter Freizeitnutzungen im Gebiet						
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Die Gemeinde Timmendorfer Strand spricht sich gegen diese Maßnahme auf den nicht betroffenen Strnadabschnitten vor Niendorf aus.						
Maßnahme als:						Priorität: 1	
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme¹ <input type="checkbox"/>	Das Brodtener Ufer ist im Sommer von hohem Wert für eine der größten Brutkolonien der Uferschwalbe. Im Winter hat das Gebiet eine besondere Bedeutung für rastende Vögel. Aus diesem Grund sollten die Verordnungen des Schutzgebietes um ein Verbot des Einsatzes „fliegender Objekte“ ergänzt werden. Hierzu zählen z.B. Sportarten wie Gleitschirmfliegen und Paragliding, das Steigenlassen von Drachen sowie der Einsatz von Modellflugzeugen jeder Art und Drohnen vor den Steilküstenabschnitten des Schutzgebietes. Die stark genutzten Strandbereiche vor den besiedelten Bereichen Niendorfs westlich des Hallenbades liegen außerhalb des Schutzgebietes und hier sind Einschränkungen der Nutzungen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich. Im Schutzgebiet gilt Leinenzwang für Hunde. Des Weiteren sollten Störungen wie Lagerfeuer und Campen am Strand unterlassen werden. Auf diese Einschränkungen ist auf Informationsschildern hinzuweisen. Zusätzlich sollten diese Schutzmaßnahmen in die Strandverordnungen ⁶ der Hansestadt Lübeck und betroffener Gemeinden aufgenommen werden.						
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/>							
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Ab 2017		Zuständigkeit	Finanzierung
	1.					UNB, Gde. Timmendorfer Strand ?	
	2.						
	...						
Abstimmung mit Eigentümer:	Ja						
Sonstiges:	...ergänzende Informationen zu den Maßnahmen soweit erforderlich...						

Maßnahmenblatt kann auch Anlage bzw. Bestandteil einer freiwilligen Vereinbarung mit einem Flächeneigentümer sein.

¹ Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!